

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	01.09.2020

Verkehrsmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Mündliche Anfrage des SE Dr. Herrndorf aus der Sitzung am 26.05.2020, TOP 8.2

SE Dr. Herrndorf bat in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 26.05.2020 um Mitteilung, welche Verkehrsmaßnahmen der Krisenstab bzw. die Verwaltung bereits ergriffen habe.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Coronabedingte Modifikationen der Verkehrsführung bedürfen der Feststellung durch das Ordnungsamt und der Polizei. Beide sind ständige Teilnehmer im städtischen Krisenstab und bewerten, ob bei der vorhandenen Verkehrsregelung Gefährdungssituationen bestehen. In der Folge wird geprüft, welche Eingriffs- und Regelungsmöglichkeiten dies abwenden können.

Die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten „Pop-Up-Bike-Lanes“ sind aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht Radfahrstreifen oder Radfahrerschutzstreifen, die kurzfristig hergestellt und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. wieder entfernt werden. Da die Führung des Radverkehrs bei Provisorien besonders in Knotenpunkten nicht unproblematisch ist, hat die Verwaltung sich gegen die Einrichtung von Pop-Up-Bike-Lanes entschieden. Auch die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden (AGFS), der die Stadt Köln angehört, vertritt die Auffassung, dass „Maßnahmenplanungen wie Markierungen, Fahrradstraßen etc. Teil von fachlich durchdachten, fundierten und abgestimmten Radverkehrskonzepten bzw. gesamtstädtischen Mobilitätskonzepten sind“ und eine Ad-hoc-Vorgehensweise nicht zielführend ist.

Vielmehr werden die Kapazitäten daher weiterhin auf eine nachhaltige Verbesserung der Situation für Radfahrende gerichtet – z.B. durch die **dauerhafte** Einrichtung von Radverkehrsanlagen und die Einrichtung von Fahrradstraßen - anstatt Provisorien zu schaffen.

Die flächendeckende Einrichtung von Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts ist derzeit nach den gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht möglich. Für die Innenstadt – den Bereich innerhalb der Ringe – wurde geprüft, ob im Rahmen eines Modellversuches mit Unterstützung und Zustimmung der übergeordneten Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen bzw. Sonderregelungen zu Tempo 30 entwickelt werden können. Eine Umsetzung, auch im Rahmen eines Verkehrsversuchs, ist auf Grundlage der StVO derzeit nicht mehr möglich.

Auch bei einer Temporeduzierung auf weniger als 30 km/h (verkehrsberuhigter Bereich) gilt es, die gesetzlichen Vorgaben der StVO zu beachten. In § 45 Absatz 1d StVO sind eindeutige Regelungen zum Ausbau und zur Nutzung festgelegt. Verkehrsberuhigte Bereiche (sog. Spielstraßen) müssen nach Maßgabe der StVO durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass in ihnen die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Weiter muss Vorsorge für den ruhenden Verkehr, also parkende Fahrzeuge, getroffen werden. Hierzu ist in der Regel ein niveaugleicher Ausbau mit unterschiedlichem Betonpflaster erforderlich. Die Einführung

scheitert daher in den meisten Fällen schon am nicht vorhandenen niveaugleichen Ausbau. Die hohen Anforderungen der StVO widersprechen einer provisorischen Umsetzung derartiger Maßnahmen.

Da, wo es notwendig und möglich ist, werden dennoch Anpassungen umgesetzt. So wurde die Severinstraße zwischen Karl-Berbufer-Platz und Severinstorburg als sogenannten „verkehrsberuhigten Geschäftsbereich“ für den allgemeinen Verkehr gesperrt und nur noch dem Anliegerverkehr vorbehalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde dort auf 10 km/h herabgesetzt. Mit dieser Maßnahme soll die Einhaltung der coronabedingten Verhaltensregeln ermöglicht und die Verkehrsverhältnisse vor Ort entspannt werden.

Auch in der Ehrenstraße wurden, um mehr Raum für den Fußverkehr einzuräumen, Stellplätze temporär stillgelegt. So können Fußgängerinnen und Fußgänger bei Bedarf samstags auf die frei gewordenen Flächen ausweichen.

Gemäß Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt plant die Verwaltung Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung am Eigelstein mit Ausweisung des Eigelstein als Fußgängerzone. Ein entsprechendes Gesamtkonzept wird derzeit erarbeitet. Als vorgezogene Maßnahme zur Verbesserung der Bedingungen für Passanten in der derzeitigen Pandemie-Situation wurde der Abschnitt zwischen Eigelsteintorburg und Dagobertstraße kurzfristig als Fußgängerzone eingerichtet. Lediglich an Werktagen ist der Lieferverkehr im Zeitraum zwischen 6 und 11 Uhr zugelassen. Radfahrende sollen den Zonenbereich weiterhin in beiden Richtungen nutzen können. Die Parkplätze am Fahrbahnrand entfallen ersatzlos.

Grundsätzlich werden alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darum gebeten, mit Eigenverantwortung und Vernunft am täglichen öffentlichen Leben teilzunehmen und appellieren an ihre Rück- und Einsicht. Das Bestreben, den Mindestabstand von 1,5 Metern im öffentlichen Raum stets einzuhalten, fordert mitunter das kurzzeitige Zurückstellen eigener Interessen. Auch an den Stellen, an denen sich Warteschlangen vor Geschäften auf Bürgersteigen bilden, lassen sich die Abstandsregeln bei gegenseitiger Rücksichtnahme und kooperativem Verhalten einhalten.

Gez. Blome